



## Hinweis auf Steuerfreibeträge für Aufwandsentschädigungen

Grundlage:

Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08.11.2013 - S. 2337 - 3 -VB 3

**(gültig ab dem Veranlagungszeitraum 2013)**

Folgende Steuerfreibeträge gelten für

a) Aufwandsentschädigungen (Pauschbeträge und Sitzungsgelder) des nachgenannten Personenkreises:

	monatlich EUR	jährlich EUR
Bürgermeister/in	612,00	7.344,00
Fraktionsvorsitzende d. Rates	612,00	7.344,00
Ratsmitglieder	306,00	3.672,00

b) Aufwandsentschädigungen (Pauschbeträge) der Mitglieder von Bezirksvertretungen  
(Freibeträge sind unterschiedlich, da die Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtbezirks maßgebend ist):

	monatlich EUR	jährlich EUR
Bezirksvorsteher/in der Stadtbezirke 1,2,3,6,8 und 9	408,00	4.896,00
Bezirksvorsteher/in der Stadtbezirke 4,5,7 und 10	332,00	3.984,00
Bezirksvertretungsmitglieder der Stadtbezirke 1,2,3,6,8 und 9	204,00	2.448,00
Bezirksvertretungsmitglieder der Stadtbezirke 4,5,7 und 10	166,00	1.992,00

c) Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe von **200,00** Euro monatlich (= **2.400,00** Euro jährlich) steuerfrei.

d) Sitzungsgelder von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern: 10,50 Euro eines Sitzungsgeldes.  
Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe von **200,00** Euro monatlich steuerfrei.